

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Mamming (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 40,00 Euro je volle Stunde. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 Euro je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch für das Beratungsgremium Abwasser Anwendung.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse und als Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 Euro.
- (2) Werden die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage 1 zum Bayer. Besoldungsgesetz) einheitlich geändert, ändert sich die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen vom Hundert Satz.
- (3) Die laufende Entschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Ist der Gemeinschaftsvorsitzende verhindert, seine Geschäfte auszuüben, so wird die laufende Entschädigung zwei Monate weiterbezahlt. Bei einer längeren Verhinderung kann die Gemeinschaftsversammlung beschließen, dass die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise weitergewährt wird.
- (4) ¹Scheidet der Gemeinschaftsvorsitzende durch Tod aus dem Amt, so erhalten sein Ehegatte, seine minderjährigen leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder als Überbrückungshilfe das sechsfache der Entschädigung nach Nr. 1 dieses Beschlusses. ²Die Überbrückungshilfe wird in einer Summe ausbezahlt.
- (5) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG).

§ 3 Entschädigung der stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) ¹Die stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 250,00 Euro. Vertritt sie den Gemeinschaftsvorsitzenden länger als 60 Tage ununterbrochen, so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit eine zusätzliche Entschädigung pro Arbeitstag von 1/30.
- (2) Werden die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage 1 zum Bayer. Besoldungsgesetz) einheitlich geändert, ändert sich die Entschädigung der stellvertretenden Vorsitzenden mit dem gleichen vom Hundert Satz.
- (3) ¹Die laufende Entschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. ²Die nach Vertretungstagen bemessene Entschädigung wird monatlich nachträglich bezahlt. ³Ist die Stellvertreterin des Gemeinschaftsvorsitzenden verhindert, seine Geschäfte auszuüben, so wird die laufende Entschädigung zwei Monate weiterbezahlt. ⁴Bei einer längeren Verhinderung kann die Gemeinschaftsversammlung beschließen, dass die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise weitergewährt wird.

(4) ¹Scheidet die stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende durch Tod aus dem Amt und hat sie zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Gemeinschaftsvorsitzenden länger als sechs Monate ununterbrochen vertreten, so erhält ihr Ehegatte sowie die minderjährigen leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder als Überbrückungshilfe das sechsfache der Entschädigung nach Nr. 1 dieses Beschlusses. ²Die Überbrückungshilfe wird in einer Summe ausbezahlt.

(5) Die stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält für die Ausübung ihres Amtes Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG).

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.06.2014 außer Kraft.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING

Mamming, den 25.08.2020

Gerald Rost,
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 25.08.2020 im Rathaus Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie in der Gemeindekanzlei Gottfrieding, Bahnhofstr. 6, 84177 Gottfrieding niedergelegt und auf der Homepage der Gemeinde Mamming und der Gemeinde Gottfrieding veröffentlicht.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.08.2020 angeheftet und sind am 02.10.2020 wieder abzunehmen.

Mamming, den 25.08.2020

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING


Ganslmeier-Ziegler



